



# Elektrizitätsverordnung Herrliberg (EVOH)

vom 14. Juni 2000/revidiert 28. Oktober 2008

## Inhalt

Kapitel	ab Seite
1. Allgemeines	2
2. Lieferverhältnis	2
3. Grundsätze	3
4. Energielieferung	3
5. Voraussetzungen	4
6. An- und Abmeldung	6
7. Energieerzeugungsanlagen	6
8. Anschlüsse	7
9. Öffentliche Beleuchtung	9
10. Bauarbeiten	9
11. Hausinstallationen	10
12. Messeinrichtungen	11
13. Energiebezüge	13
14. Finanzierung	14
15. Tarife und Gebühren	14
16. Rechnungsstellung	14
17. Stromabstellung	15
18. Anschlussgebühren	16
19. Straf- und Schlussbestimmungen	17
Suchregister	18-20



## **1. Allgemeines**

### **1.1 Zweck**

Die Elektrizitätsverordnung Herrliberg (EVOH) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Elektrizitätsanlagen und die Beziehungen zwischen dem Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH) und den Kunden.

### **1.2 Aufgabe**

Das EWH ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Herrliberg und wird als Unternehmung im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich geführt.

Die vom Gemeinderat gewählte Werkkommission verwaltet und beaufsichtigt das EWH und dessen Anlagen.

## **2. Lieferverhältnis**

### **2.1 Rechtsverhältnis**

Die EVOH, darauf gestützte Vorschriften, aktuelle Tarife sowie Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWH und seinen Kunden.

### **2.2 Anwendungsbereich**

Die EVOH regelt den Anschluss an das Netz des EWH, die Benutzung seiner Netze und den Elektrizitätsbezug.

### **2.3 Kundenverträge**

Mit Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 30'000 kWh pro Verbrauchsstätte kann die Werkkommission Energielieferungs- und Netznutzungsverträge abschliessen.

Verträge können unter Beachtung der Nichtdiskriminierung (insbesondere StromVG Art. 13 + 14) Abweichungen von den Bestimmungen der EVOH enthalten.

### **2.4 Spezialbedingungen**

Ausserdem kann die Werkkommission unter der Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung in besonderen Fällen, z.B. für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Bauanschlüsse, Festhütten, Karusselle, Ausstellungen etc.), besondere Bedingungen

festsetzen und spezielle Energielieferungs- und Netznutzungsverträge abschliessen.

### **3. Grundsätze**

#### **3.1 Umfang**

Das EWH liefert dem Kunden elektrische Energie im Rahmen seiner technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

#### **3.2 Werkvorschriften**

Das EWH erlässt Werkvorschriften gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

### **4. Energielieferung**

#### **4.1 Richtlinien**

Das EWH liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der Toleranzen nach den Richtlinien des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Einschränkungen.

#### **4.2 Einschränkungen**

Das EWH hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt wie kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Blitz, Sturm, Schneedruck sowie bei Störungen und Überlastungen im Netz durch Einfluss von Dritten;
- c) betriebsbedingten Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;
- d) Energieknappheit, wenn Einschränkungen im allgemeinen Interesse nötig sind.

Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, frühzeitig angezeigt.

### 4.3 Sicherheitsvorkehrungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen bei Stromunterbrüchen im Netz des EWH selbsttätig vom Netz abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Netz des EWH spannungslos ist.

### 4.4 Stromunterbruch

Das EWH schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe entstehen, ausdrücklich aus, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des EWH und seiner Mitarbeiter vorliegt.

## 5. Voraussetzung

### 5.1 Normen

Das EWH kann den Gebrauch von elektrischen Geräten und Apparaten verbieten, welche die Einhaltung der Verbrauchsnormen im Netz gefährden (z.B. Spannung, Blindstrom, Oberwellen, Netzurückwirkungen).

### 5.2 Geräte

Elektrische Geräte werden nur zugelassen, wenn sie die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht stören. Der Kunde oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant haben sich rechtzeitig beim EWH über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

### 5.3 Raumheizungen

Der Anschluss elektrischer Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Kunde hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen.

Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das EWH nicht, andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizungsanlagen zuzulassen. Das EWH behält sich vor, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen zu verweigern.

In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärme- oder Prozessanwendungen kann das EWH angepasste Anschlussbedingungen stellen. Die Werkkommission setzt die Kostenbeiträge fest. Der gebührenpflichtige Anschlusswert wird bestimmt durch die grösstmögliche, gleichzeitig einschaltbare elektrische Leistung der Anlage des Kunden. Bis zu einer Leistung von 2 kW wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Bedingt die Installation einer Elektroheizung bei bestehenden Objekten die Verstärkung der Hauszuleitung, so gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.

#### 5.4 Umgehung der Preisbestimmungen

Die Tarife und Preise gelten nur für den Energiebezug zum Eigengebrauch oder zur Energieabgabe an Untermieter von Räumen. Solche Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne der EVOH. Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel oder wiederholt in Zahlungsverzug geratenen Kunden, kann der Hauseigentümer vom EWH als Zahlungspflichtiger bestimmt werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die nicht verrechneten Leistungen samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWH behält sich eine Strafanzeige vor.

Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 17.1 behandelt.

#### 5.5 Oberwellenspannung

Das EWH ist dafür verantwortlich, dass die Oberwellenspannung im Netz im Rahmen der technischen Normen liegt. Kunden, die sich durch Oberwellen der Netzspannung, die innerhalb der technischen Normen liegen, gestört fühlen, haben für die Behebung selbst besorgt zu sein, z.B. durch Einbau eines Filters.

Kunden dürfen keine Oberwellen in das Netz zurückspeisen, welche die Werte der technischen Normen überschreiten. Zur Einhaltung der Normen haben sie auf eigene Kosten entsprechende Massnahmen zu treffen.

#### 5.6 Leistungsfaktor

Das EWH kann besondere Bedingungen festlegen, damit der vom EWH vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  vom Kunden eingehalten wird.

## **6. An- und Abmeldung**

### **6.1 Meldepflicht**

Jeder Eigentumswechsel an einer Liegenschaft ist dem EWH vom Verkäufer und vom Käufer spätestens 10 Tage vor der Eigentumsübertragung unter Angabe des Zeitpunktes zu melden. Ebenso muss dem EWH jeder Wohnungswechsel vom Eigentümer, von seiner Verwaltung, vom wegziehenden und vom neuen Kunden gemeldet werden.

### **6.2 Kündigung**

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, vom Kunden auf 20 Arbeitstagen hin schriftlich beim EWH gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Subsidiär haftet der Eigentümer der Liegenschaft, sofern er oder seine Verwaltung die Meldepflicht verletzt hat, für nicht einbringliche Gebühren, die im Betreibungsverfahren gegen den Kunden zum Verlustschein führen. Der Liegenschafteneigentümer hat Anspruch auf den Verlustschein.

### **6.3 Leerwohnungen**

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Hauseigentümer dem EWH gegenüber haftbar.

### **6.4 Ausserbetriebnahme**

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

## **7. Energieerzeugungsanlagen**

Einspeisungen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

Für die Stromabgabe ab eigenen Energieerzeugungsanlagen in das Netz des EWH sind die Bestimmungen des eidg. Starkstrominspektorates einzuhalten.

## **8. Anschlüsse**

### **8.1 Leitungsführung und Spannungsebene**

Das EWH bestimmt die Leitungsführung (inkl. Querschnitt) und Art resp. die Ersatzvornahme der Hausanschlussleitung, die Spannungsebene sowie den Standort der Anschluss-Sicherung und der Tarif- und Steuerapparate. Die Kostentragung ist unter 8.5 geregelt.

### **8.2 Hausanschluss**

Das EWH erstellt pro Liegenschaft nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich auf der Spannungsebene 400 Volt.

### **8.3 Gemeinschaftszuleitung**

Das EWH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein privates Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Das EWH kann Zuleitungen und Anschlüsse als Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen lassen.

### **8.4 Durchleitungsrechte**

Grundeigentümer oder Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWH kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Recht auch für andere EW-Leitungen, z.B. für Datenübermittlung, zu erteilen.

### **8.5 Kosten**

Die Anschlussleitungen ab vorhandenem Verteilnetz bis und mit der Hauptsicherung des Hauses führt das EWH auf Kosten des Hauseigentümers aus. Bei Freileitungen wird die Anschlussleitung von der Abzweigstange bis an die Hausfassade bzw. bis und mit Dachständer vom EWH zu Lasten des Hauseigentümers ausgeführt.

### **8.6 Eigentumsverhältnisse**

Die Anschlussleitungen bleiben Eigentum des EWH, das den Unterhalt besorgt.

### 8.7 Anschlussänderungen

Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die dafür entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kostentragung ist unter 18.3 geregelt. Falls der Hauseigentümer den Ersatz eines Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss verlangt, übernimmt das EWH als Kostenanteil 50% der ersten 50 m für die Kabelarbeiten. Grab- und Baumeisterarbeiten sowie allfällige Mehrlängen gehen vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers. Wenn das EWH auf eigene Veranlassung Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es die vollen Kosten, sofern die Stärke der Hausanschluss-Sicherung nicht erhöht werden muss.

Muss die Hausanschluss-Sicherung erhöht werden, so hat der Hauseigentümer die daraus entstehenden Mehrkosten und zusätzlichen Anschlussbeiträge zu übernehmen. Das EWH definiert die Voraussetzungen für den Anschluss auf einer anderen Spannungsebene als 400 Volt. Es kann bei einem neuen Anschluss oder einem Wechsel des Anschlusses zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen die Kosten für nicht amortisierte Anlagen und einen Ausgleich für die auf der Spannungsebene 400 Volt entgangenen Netznutzungsentgelte dem Anschlussnehmer verrechnen.

Falls technisch notwendig, kann das EWH den Kunden zum Anschluss an die höhere Netzebene verpflichten.

### 8.8 Energieabgabestelle

Als Abgabestellen der Energie gelten

- bei Freileitungen: Abspannisolatoren des Hausanschlusses;
- bei Kabelanschluss: Hausanschlusskasten im/am Gebäude des Kunden.

Die Leitungen bis zur Abgabestelle bleiben im Besitz des EWH.

### 8.9 Transformatorenstationen, Verteilkabinen

Kunden bzw. Hauseigentümer, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen, Kabinen usw. nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kunden bzw. Hauseigentümer gewähren dem EWH ein Bau- und Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstationen und Kabinen wird vom EWH und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das EWH ist berechtigt, Transformatorenstationen und Kabinen, die zur Energieabgabe und Verteilung im entsprechenden Gebiet erforderlich sind, aufzustellen.



## 8.10 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss sowie für alle Um- und Erweiterungsbauten sind dem EWH einzureichen:

- Stromanschluss-Bestellung (Formular)
- Situation mit Leitungskataster und Bauobjekt 1:500
- Grundriss 1. Untergeschoss und Erdgeschoss 1:50 oder 1:100 mit Standort Zähleranlage/Wasserabgabestelle
- Umgebungs-Gestaltungsplan 1:200 oder 1:100 mit Höhenangaben
- Längsschnitt mit eingetragener EW-Hauszuleitung mit gewachsenem und projektiertem Terrain 1:100
- Weitere Akten nach Angaben des EWH

## 9. Öffentliche Beleuchtung

### 9.1 Zuständigkeit

Betrieb, Unterhalt und Kontrolle erfolgen durch das EWH. Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten.

### 9.2 Privatgrund

Das EWH ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen, zu benützen und zu unterhalten. Die Einrichtungen werden durch das EWH erstellt und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Allfällig entstehende Schäden werden vergütet.

### 9.3 Wege und Höfe

Die Kosten für die Montage von Beleuchtungsstellen sowie deren Zuleitungen in Privatwegen werden den Grundeigentümern vollumfänglich verrechnet.

## 10. Bauarbeiten

### 10.1 Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, führt das EWH die Isolierung oder Abschaltung der Leitung zu Lasten des Verursachers aus.

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten (Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) vornehmen oder veranlas-

sen will, welche Personen und/oder Werkanlagen gefährden, so hat er dies dem EWH rechtzeitig mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.

## 10.2 **Leitungskataster**

Das EWH führt einen Werkleitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher alle Anlagen, die Hoch-, Niederspannungs- und Hausanschlussleitungen sowie die öffentliche Beleuchtung enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zu liefern.

Für Planabweichungen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Masskontrollen sind unerlässlich.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWH über die Lage von allfälligen Kabelleitungen im Boden zu erkundigen.

Vor dem Eindecken werden die Kabelleitungen vom EWH geschützt, kontrolliert und eingemessen. Die Meldepflicht liegt beim Verursacher.

## **11. Hausinstallationen**

### 11.1 **Erstellung**

Hausinstallationen und Installationskontrollen müssen nach der Niederspannungsverordnung (NIV) ausgeführt werden. Die Vorschriften des Bundes, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und allfällige spezielle Werkvorschriften sind einzuhalten.

### 11.2 **Bewilligung**

Die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und die Kontrolle sowie die Montage von Zählern sind vom Ersteller mit den EWH-Installationsanzeigen bewilligen zu lassen.

### 11.3 **Kontrolle**

Das EWH oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Kunden bzw. Hauseigentümer haben Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

Der Vollzug ist durch den beauftragten Installateur mit Formular anzuzeigen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder der Installateur noch der Eigentümer von der Haftpflicht entbunden.

#### 11.4 Zutritt

Dem EWH ist zwecks Kontrolle der Hausinstallationen, Aufnahme der Zählerstände, Installation von Energieverrechnungssystemen, Stromabstellungen usw. Zutritt zu Räumen mit elektrischen Einrichtungen zu gestatten.

Der Zugang zu den Aussenzählerkasten resp. Messeinrichtungen muss durch Beauftragte des EWH jederzeit ungehindert und ohne Voranmeldung möglich sein.

## 12. Messeinrichtungen

### 12.1 Zähler

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom EWH bestimmt. Das EWH bestimmt deren Zahl, Art, Grösse, Standort und Einbau.

Ohne anderslautender schriftlicher Abmachung werden die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate vom EWH geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten den für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen:

- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Ferienhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben und nicht ständig bedienten Anlagen (bei Neu- und Umbauten) ist die Messeinrichtung mit der Hausanschluss-Sicherung in einem Schutzkasten aussen am Gebäude anzubringen.
- In Mehrfamilienhäusern müssen die Messeinrichtungen ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral an allgemein zugänglichen Stellen übersichtlich anzuordnen.
- In Mehrfamilienhäusern mit geschlossenen Zugängen sind die Messeinrichtungen nach Möglichkeit in einem von aussen zugänglichen Raum oder Kasten zu montieren. Andernfalls ist bei der Eingangstüre ein Schlüsselrohr des EWH zu Lasten des Installationsinhabers anzubringen.

Allfällig zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Der Aussenzählerkasten ist so zu wählen, dass eine Schliessung mit zwei Zylindern gemäss den speziellen Werkvorschriften des EWH eingebaut werden kann. Die Kosten für das Einrichten der kompletten Schliessvorrichtungen und die Montage sowie Demontage der Tarifapparate inkl. Münz- und Kreditkarten-zähler gehen zu Lasten des Kunden.

## 12.2 **Plombierung**

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des EWH plombiert, entfernt oder versetzt werden. Die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen darf nur vom EWH ausgeführt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWH behält sich eine Strafanzeige vor.

## 12.3 **Überprüfung**

Das Werk revidiert die Elektrozähler periodisch auf seine Kosten. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

## 12.4 **Messgenauigkeit**

Messapparate, deren Genauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschalteneinrichtungen für Tarif, Sperrschalter usw. bis  $\pm 2$  Minuten gelten als zulässig.

## 12.5 **Unterzähler**

Unterzähler, die zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Nach dieser Verordnung hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen. Unterzähler werden vom EWH nicht abgegeben und nicht abgelesen.

## 12.6 Datenaustausch

Das EWH und der Kunde werden die im Zusammenhang ihrer Rechtsbeziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten des EWH notwendig ist. Das EWH ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechtsverhältnisses erforderlich ist. Das EWH darf ferner Daten anonymisiert zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Das EWH überbindet die datenschutzrechtliche Verpflichtung auch an allfällige Vertragspartner. Das EWH schliesst jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

## 13. Energiebezüge

### 13.1 Messung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend.

### 13.2 Zählerablesung

Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des EWH.

### 13.3 Fehlanzeige

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und unter Beizug früherer Verbrauchszahlen verrechnet.

### 13.4 Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

## **14. Finanzierung**

### **14.1 Tarifbemessung**

Anschlussgebühren sind längerfristig so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden unter Beachtung der Netznutzungsentgelte.

### **14.2 Hoch- und Niederspannungsleitungen**

Im Rahmen eines Quartierplan-Verfahrens oder bei gemeinsam zu erschliessenden Grundstücken ist die Finanzierung wie folgt geregelt:

- Die Hochspannungsleitungen und Anlagen gehen zu Lasten des EWH.
- Die Niederspannungsleitungen einschliesslich Verteilkabinen und Stationsbauten ab nächstmöglicher Energieabnahmestelle gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die Verrechnung erfolgt nach Quartierplanrecht. Bei gemeinsam zu erschliessenden Grundstücken ist die Abrechnung privatrechtlich zu regeln. Die Leitungen und Anlagen gehen nach Erstellung und Abnahme unentgeltlich in das Eigentum des EWH über.
- Die Erschliessungskosten (auch Hochspannungsleitungen und -Anlagen) zu Bauten ausserhalb der Bauzone gehen voll zu Lasten der Grundeigentümer. Die Leitungen und Anlagen gehen nach Erstellung unentgeltlich in das Eigentum des EWH über.

Die Regelungen der kantonalen Anschlussgesetzgebung an das StromVG gehen vor.

## **15. Tarife und Gebühren**

Die Werkkommission erlässt die Tarif- und Gebührenbestimmungen, die jederzeit unter vorheriger Bekanntmachung und Information des Gemeinderates geändert werden können. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das EWH.

## **16. Rechnungstellung**

### **16.1 Verrechnung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom EWH zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWH behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Das EWH ist auch berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen sowie zu Lasten des Kunden ein Energieverrechnungssystem einzubauen. Dieses wird vom EWH so eingestellt, dass Teilbeträge der Chipkarten bestehende Forderungen und Amortisation der Apparate tilgen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Muss ein Kunde wiederholt gemahnt werden, kann das EWH eine Umtriebsentschädigung von mindestens Fr. 40.- verlangen.

### **16.2 Zahlungsfrist**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Wegen Beanstandung der Messung dürfen die Zahlungen nicht verweigert werden.

### **16.3 Zahlungsverzug**

Ist ein Kunde trotz Mahnung mit seinen Zahlungen in Verzug, wird ihm die Installation eines Energieverrechnungssystems (EVS) angedroht. Sind nach Ablauf dieser Frist nicht sämtliche Ausstände bezahlt, wird das EVS durch das EWH oder ein beauftragtes Unternehmen installiert. Mit dem Kunden wird damit eine Schuldentilgungsvereinbarung eingegangen.

Ist aus irgendwelchen Gründen die Installation eines EVS nicht möglich, ist das EWH berechtigt, die weitere Abgabe von Energie gem. 17.1 zu verweigern.

## **17. Leistungseinstellung**

### **17.1 Gründe**

Das EWH ist berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung und Androhung dem Kunden den Anschluss und die Benutzung seiner Verteilnetze zu verweigern, bzw. seine Anlagen vom Netz zu trennen und die Energielieferung einzustellen, insbesondere wenn der Kunde:

- rechtswidrig Energie bezieht;
- dem Beauftragten des EWH den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglich;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen, Personen oder Sachen gefährden. Die Einstellung der Energielieferung wird auch dem Grundeigentümer und der Hausverwaltung sowie dem Drittlieferanten angekündigt.

## 17.2 **Zahlungspflicht**

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWH und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **18. Anschlussgebühren**

### 18.1 **Grundsatz**

Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss an das EWH-Leitungsnetz und wenn Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Betrag wird aufgrund eines Promillesatzes des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus generellen Teuerungszuschlags) der angeschlossenen Gebäude festgesetzt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten wird eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben. Allfällige Freibeträge werden durch den Gemeinderat geregelt.

### 18.2 **Zahlungsmodalitäten**

Mit der Anschlussbewilligung werden die Gebühren und Kosten für die Hausanschlussleitungen provisorisch ermittelt und ein Vorschuss von 80 % in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind vor Baubeginn zu leisten.

Nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Verrechnung. Massgebend ist bei Neubauten der im Zeitpunkt des Anschlusses gültige Gebührensatz. Bei Um- und Erweiterungsbauten gilt der im Zeitpunkt der provisorischen Rechnungsstellung gültige Ansatz. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

### 18.3 **Schuldner**

Schuldner der Anschlussgebühr ist bei Neuanschlüssen der Eigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses und bei Anpassungen derjenige im Zeitpunkt der Schätzungsanzeige, unter solidarischer Haftung aller Nacherwerber für die zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch ausstehenden Gebühren.



## **19. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **19.1 Zuwiderhandlung**

Verstöße gegen die EVOH sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **19.2 Einsprachen**

Gegen Beschlüsse der Werkkommission kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Meilen rekurriert werden.

### **19.3 Inkrafttreten**

Die revidierte EVOH tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat am 28. Oktober 2008 per 1. Januar 2009 in Kraft.

Herrliberg, 28. Oktober 2008

Gemeinderat Herrliberg

Rolf Jenny	Pius Rüdüsüli
Präsident	Schreiber

## **Alphabetisches Suchregister nach Artikel-Nummern**

Abweichungen 2.3  
An-/Abmeldung 6  
Anschluss 2.4, 5.2, 5.3, 8.3, 8.5, 8.6, 8.7, 8.10, 14.1, 18  
Anwendungsbereich 2.2  
Apparate s. Geräte  
Aufgabe 1.2  
Ausserbetriebnahme 6.4  
Ausstellungen 2.4  
Bauanschlüsse 2.4  
Bauarbeiten 10  
Bedingungen besondere 5.6  
Beleuchtung öffentliche 9  
Besitz s. Eigentumsverhältnisse  
Bezahlung s. Zahlung  
Blindstrom 5.1  
Chipkarten 16.1  
Datenaustausch/-schutz 12.6  
Datenübermittlung 8.4  
Dienstbarkeit 8.3  
Durchleitungsrechte 8.4  
Eigentumsverhältnisse 8.6, 8.8, 14.2, 18.3  
Eigentumswechsel 6.1  
Einschränkungen 4.2  
Einspeisung 7  
Einsprache 19.2  
Elektrizitätsbezug 2.2, 5.4  
Elektroheizung 5.3  
Energieabgabestelle 8.8  
Energiebezug/-lieferung/-verlust 4, 5.4, 6.2, 6.4, 13, 13.4  
Energieerzeugungsanlagen 7  
Energieknappheit 4.2  
Energielieferungsverträge 2.3, 2.4  
Energieverrechnungssystem 16.1, 16.3  
Ersatzvornahme 8.1  
Erschliessungskosten 14.2  
Erzeugungsanlagen 4.3  
Festhütten 2.4  
Filter 5.5  
Finanzierung 14, 15 s.a. Kosten  
Freileitungen 8.5, 8.7, 8.8, 10.1  
Gebühren 5.4, 14, 15  
Gefährdung 10.1  
Gemeinschaftszuleitung 8.3  
Geräte 5.1, 5.2, 5.4  
Grabarbeiten 10.2  
Grundbuch 8.9  
Grundsätze 3  
Haftung 4.4, 6.3, 11.3, 12.6

Hausanschluss/-zuleitung 5.3, 8.1, 8.2, 8.7, 18  
Hausinstallationen 11.1  
Höfe 9.3  
Höhere Gewalt 4,2  
Installationsanzeige/-kontrolle 11.2, 11.3  
Kabelanschluss 8.8  
Kabelleitungen im Boden 10.2  
Kosten 8.2, 8.5, 8.7, 18.3, 9.2, 9.3, 10.1, 11.3, 12.1, 12.2, 12.3  
s.a. Finanzierung und Zahlungsmodalitäten  
Kundenverträge 2.3  
Leerwohnungen 6.3  
Leistungseinstellung 17  
Leistungsfaktor 5.6  
Leitungsführung 8.1  
Leitungskataster 10.2  
Lieferumfang 3.1  
Manipulationen s. Zuwiderhandlung  
Meldepflicht 6.1, 10.2  
Messeinrichtungen 12  
Messung/-genauigkeit 12.3, 12.4, 12.5, 13.1  
Netz 2.2  
Netznutzungsverträge 2.3  
Netzurückwirkungen 5.1  
Neubauten 8.7, 18  
Nichtdiskriminierung 2.3  
Normen 5.1, 5.5  
Oberwellen/-spannung 5.1, 5.5  
Plombierung 12.2  
Preise siehe Tarife, Gebühren resp. Kosten.  
Private Erzeugungsanlagen 4.3  
Privatwege 9.3  
Quartierplanverfahren 14.2  
Raumheizungen 5.3  
Rechnungsstellung 16  
Rechtsverhältnis 2.1  
Richtlinien 4.1  
Schlüsselrohr/-kasten 12.1  
Schutzmassnahmen 10.1,  
Sicherheitsmassnahmen 4,3, 10.1  
Spannung/Spannungsebene 5.1, 5.2, 8.1, 8.2, 8.7  
Spezialbedingungen 2.4  
Steuerapparate 8.1  
Strafanzeige s. Zuwiderhandlung  
Stromunterbruch/-abstellung 4.3, 4.4, 17  
Tarifapparate 8.1, 12.1  
Tarife 5.4, 14, 15  
Transformatorstationen 8.9  
Überprüfung 12.3, 12.5  
Umbauten 8.7, 18  
Umtriebsentschädigung 5.4, 16.1

Unterbrechungen 4.2  
Untermieter 5.4  
Unternehmung 1.2  
Unterzähler 12.5  
Verbindungsleitung 8.2  
Verlustschein 6.2  
Verrechnung s. Zahlungsmodalitäten  
Verteilkabinen 8.9  
Verweigerung 5.3  
Wärmebedarfsrechnung 5.3  
Werkkommission 1.2  
Werkvorschriften 3.2  
Wohnungswechsel 6.1  
Zählerablesung/-montage 11.2, 11.4, 12.1, 13  
Zahlungsmodalitäten/-pflicht 5.4, 6.2, 6.3, 6.4, 16, 17.1, 17.2, 18.2  
Zutritt 11.4, 17.1  
Zu widerhandlung 5.4, 12.2, 19.1  
Zweck 1.1

